

# Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

#### s. §§ 136 ff. BauGB

Durch die Gemeinde förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet (demokratisches Verfahren mit Einbeziehung aller Betroffenen)

- Sanierungsbeschluss, Sanierungssatzung

Sanierungsplan der Gemeinde mit dem Ziel der Beseitigung städtebaulicher Missstände und baulicher Mängel, Verbesserung des Ausstattungsstandards der Wohnungen oder Schaffung neuer Infrastruktur

Sanierungsvermerk von Amts wegen in den Grundbüchern → Verfügungsbeschränkung für GS-Eigentümer

(Fast) alle beabsichtigten Maßnahmen (Veräußerung, Teilung, Bebauung, Veränderung, ...) bedürfen auch der schriftlichen Genehmigung der Sanierungsverwaltungsstelle

Ausgleichzahlungen der ET nach Abschluss und Aufhebung der Sanierungssatzung



Versicherungen des Bauherren während der Bauzeit

## Bauleistungsversicherung (früher Bauwesenversicherung)

Beschädigungen, Zerstörungen am Bauwerk, Diebstahl fest eingebauter Teile (Versicherungsprämie ca. 2-3 % der Bausumme)

einschließlich oder separat: Rohbaufeuerversicherung

#### Bauherrenhaftpflichtversicherung

gewährleistet die Ansprüche Dritter, die während der Bauphase durch den Bau zu Schaden kommen (Versicherungsprämie ca. 0,9 %)

ggf. <u>Gesetzliche Unfallversicherung</u> (Berufsgenossenschaft) beim Bau mit Eigenleistungen (eigenes Personal)

ggf. <u>Bauhelfer-Unfallversicherung</u> (Zusatzversicherung) zur Absicherung freiwilliger Helfer am Bau (Freunde, Familie)

ggf. <u>Gewässerschadenshaftpflichtversicherung</u> (Öltankversicherung), z. B. wenn Ölzentralheizung (Tank) schon während der Bauphase befüllt wird; ggf. Haftung für Verschmutzung des Bodens/Grundwassers durch auslaufendes Öl



Unterschiede zwischen Herstellungskosten und Instandhaltungs-/Instandsetzungskosten

## <u>Herstellungskosten:</u>

Herstellung, Schaffung von zuvor nicht Vorhandenem

Erweiterung, z. B. Ausbau Dachgeschoss

Wesentliche Verbesserung

Herstellungskosten sind planmäßig abzuschreiben

### Instandhaltungskosten:

Erhaltung (auch vorsorglich) des vereinbarten bzw. bestimmungsgemäßen Zustands

## Instandsetzungskosten:

werden.

Wiederherstellung des vereinbarten bzw. bestimmungsgemäßen Zustands Inst. kosten können im Geschäftsjahr in voller Höhe steuerlich absetzt



Submissionstermin nach schriftlichen Angeboten für ausgeschriebene Bauleistungen Submissionstermin = Eröffnungstermin (§§ 14, 14a VOB/A)

Festgelegter Termin im Rahmen einer förmlichen Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A; Ausschreibungsfrist mind. 10 Kalendertage

Ende der Angebotsfrist

Alle Bieter sind teilnahmeberechtigt

Verhandlungsleiter des AG

Alle – bis dahin verschlossenen bzw. elektronisch verschlüsselten – eingegangenen Gebote werden im Beisein der Bieter eröffnet und verlesen (Bieter, Preis, Nebengebote)

Eintragung der einzelnen Gebote im Protokoll

Unterschrift des Verhandlungsleiters und auf Wunsch der anwesenden Bieter

Beginn der Zuschlags- und Bindefrist (soll max. 30 Kalendertage betragen)



Anschaffungskosten

Kosten zum Erwerb einer Immobilie und Herstellung des betriebsbereiten Zustandes; kann der Immobilie einzeln zugeordnet werden; einschließlich Erwerbsnebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten/anschaffungsnaher Aufwand

Basis für Abschreibungen Immobilienerwerb, verbunden mit Gegenleistung (Preis);

#### Anschaffungskosten =

Kaufpreis

- + Anschaffungsnebenkosten (Notar, GESt, Makler, ...)
- ./. Anschaffungskostenminderung (Rabatte, Skonti)
- nachträgliche AK/anschaffungsnaher Aufwand (Baukosten innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung über 15 % der Kosten des betr. Gebäudeteils)

Beschaffungskosten sind planmäßig abzuschreiben (außer GWG)
!Grund und Boden (Grundstücksanteil im Kaufpreis) können nicht planmäßig abgeschrieben werden!



Notwendigkeit eines Bauantrages bzw. einer Baugenehmigung

Ob eine Baugenehmigung überhaupt notwendig ist, ist in den jeweiligen Landesbauordnungen geregelt; vielfach gibt es Genehmigungsfreistellungen oder Vereinfachungen

- Lt. Musterbauordnung (MBO) gibt es:
  Verfahrensfreie Bauvorhaben (hier gibt es überhaupt kein Baugenehmigungsverfahren)
  - Genehmigungsfreistellungen (Unterlagen sind einzureichen; reagiert die Baubehörde innerhalb eines Monats nicht, gilt dies als Baugenehmi-
  - gung)
    Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (hier müssen bestimmte Sachverhalte nicht geprüft werden)
  - (umfassende) Baugenehmigungsverfahren (bei Sonderbauten)



Arten von Bauleitplänen

## Flächennutzungsplan (= vorbereitender Bauleitplan) (§§ 5 ff BauGB)

**(qualifizierter) Bebauungsplan** (= verbindlicher Bauleitplan) (§§ 8 ff BauGB)

#### Sonderformen:

vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)

B-Plan während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)



Leistungsphasen des Architekten o. a. Bauvorlageberechtigten für Gebäude

s. § 34 HOAI

Leistungsphase	Honoraranteil	
1. Grundlagenermittlung		2 %
2. Vorplanung	Planungsphase 27 %	7 %
3. Entwurfsplanung		15 %
4. Genehmigungsplanung		3 %
5. Ausführungsplanung	Ausführungsphase 71 %	25 %
6. Vorbereitung der Vergabe		10 %
7. Mitwirkung bei der Vergabe		4 %
8. Objektüberwachung Baubewachung, Dokumentation		32 %
9. Objektbetreuung (nach Bauabschluss)	Gewährleistungsphase 2 %	2 %



# Definition und Erläuterung:

- Flächennutzungsplan
- qualifizierter bzw. einfacher Bebauungsplan

# <u>Flächennutzungsplan (§§ 5 ff BauGB)</u>

vorbereitender Bauleitplan, Absichtserklärung der Gemeinde über zukünftige (nicht nur bauliche) Nutzung; keine konkreten Angaben, keine zeitliche Planung, für die gesamte Fläche

Die ausgewiesenen Bauflächen = Bauerwartungsland Ein FNP schafft kein Baurecht! Die Grundstückseigentümer können keinen Anspruch auf eine Baugenehmigung herleiten.

Qualifizierter Bebauungsplan (§§ 8 ff BauGB)

wird aus dem FNP entwickelt: beinhaltet mind. Art und Maß der baulichen Nutzung, Angaben zur überbaubaren Fläche, öffentliche Verkehrsflächen, Bauweise, ... Zeichnerischer Teil und Textteil. Sofern die Erschließung gesichert ist, besteht Baurecht, wenn die Vorgaben des B-Plans eingehalten werden.

<u>Einfacher Bebauungsplan (s. § 30 BauGB)</u>

beinhaltet nicht alle Angaben eines qual. B-Plans, fehlende Angaben ergeben sich entspr. der Umgebungsbebauung.



Arten der Vergabe von Bauleistungen lt. VOB/A (Vorschrift für öffentliche Bauaufträge)

#### Öffentliche Ausschreibung (z. B. Internet, Fachpresse)

(unbegrenzt) viele Bieter möglich, fördert den Wettbewerb, hoher Verwaltungsaufwand

## Beschränkte Ausschreibung (bis 100.000,- EUR)

- ohne öffentlichen Teilnahme-Wettbewerb: einige Firmen werden zur Abgabe eines Leistungsangebots aufgefordert
- mit vorherigem öffentlichen TN-Wettbewerb: erst öffentliche Bewerbung interessierter Firmen, daraus werden einige zur Abgabe eines Leistungsangebots aufgefordert

#### Freihändige Vergabe (bis 10.000,- EUR)

formloser Vergleich einiger Angebote und/oder direkte Vergabe ohne Vergleich an bekanntes Unternehmen



Wichtige Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung von Grundstücken (mögliche Bestimmungen im B-Plan) s. Planzeichenverordnung, Baunutzungsverordnung

Bauflächen/Baugebiete (z.B. WA, WS, GE, MK, ... s. BauNVO) **GRZ** Grundflächenzahl (max. 1,0); Verhältnis der max. zulässigen

Grundfläche des Bauwerks zur überbaubaren Grundstücksfläche

GEZ Geschossflächenzahl; Verhältnis der max. zulässigen Geschossfläche des Bauwerks zur überbaubaren Grundstücksfläche

BMZ Baumassenzahl; Verhältnis des zulässigen umbauten Raums des Bauwerks zur überbaubaren Grundstücksfläche
Anzahl der Vollgeschosse als römische Zahl

Bauweise: offen oder geschlossen bzw. Gebäudearten (Einzel-, Doppelhaus, Hausgruppen)

Baugrenzen, Baulinien, Bebauungstiefe, Baufenster



Art der baulichen Nutzung (mögliche Bestimmungen im B-Plan)

Bauflächen und Baugebiete nach Baunutzungsverordnung (BauNVO)

<b>W</b> <b>W</b> ohnbauflächen	<b>M</b> Ge <b>m</b> ischte Bauflächen	<b>G</b> <b>G</b> ewerbliche Bauflächen	<b>S</b> <b>S</b> onderbau- flächen
<b>WS</b> Klein <b>s</b> iedlungsgebiete	MD Dorfgebiete	<b>GE Ge</b> werbegebiete	Sondergebiete
WR Reine Wohngebiete	MDW Dörfliche Wohngebiete	GI Industriegebiete	
WA Allgemeine Wohngebiete	MI Mischgebiete		•
WB Besondere Wohngebiete	MK Kerngebiete		
	MU Urbane Gebiete		



Bauweise (mögliche Bestimmungen im B-Plan)

- geschlossene Bauweise; Planzeichen g
   Gebäude Wand an Wand ohne seitlichen Grenzabstand, sofern es die Bestandsbebauung zulässt.
- offene Bauweise; Planzeichen: o
   Max. Gebäudelänge/-breite 50 m, dann Abstandsfläche

- Hausgruppen; Planzeichen: (A)
  Geb. ü. mind. drei GS = mind. zwei überbaute GS-grenzen



Maß(e) der baulichen Nutzung (mögliche Bestimmungen im B-Plan)

- Grundflächenzahl GRZ; Planzeichen z. B. 0,6
   Hier kann das 0,6-fache der Grundstücksfläche überbaut werden
- Geschossflächenzahl GFZ; Planzeichen z. B. (24)
   Hier kann das 2,4-fache der Grundstücksfläche über mehrere Geschosse als Geschossfläche behaut werden
- Baumassenzahl BMZ; Planzeichen z. B. 4.5
   Hier kann das 4,5-fache der Grundstücksfläche als Gebäudevolumen (m³) errichtet werden

Planzeichen z. B. (v) = genau, zwingend 4 VG

- Zulässige Höhe in m;
z. B. **QK 32 m** = Oberkante des Geb. 32 m

Planzeichen z. B. IV = max., bis zu 4 VG zulässig

Anzahl der Vollgeschosse;

z.B. **TH 27 m** = Traufhöhe des Geb. 32 m z.B. **FH 30 m** = Firsthöhe des Geb. 30 m



Überbaubare Grundstücksfläche (mögliche Bestimmungen im B-Plan)

- Baulinie; Planzeichen: - • • - • • -

im zeichnerischen Teil des B-Plans,
eine Seite des Gebäudes muss auf/entlang dieser Linie gebaut werden
Baugrenze; Planzeichen: — • — • — •

im zeichnerischen Teil des B-Plans, bis an diese Grenze heran darf max. gebaut, nicht überbaut werden

bis an diese Grenze heran darf max. gebaut, nicht überbaut werden
 Bebauungstiefe; kein Planzeichen
im Textteil eines B-Plans, z. B. "...Bebauungstiefe ... 22 m";
so weit darf das Grundstück max. bebaut werden – gemessen von der
vorderen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie)



Abstandsflächen

Landesrecht, geregelt in jeweiliger Landesbauordnung, also deutschlandweit unterschiedlich

Fläche, die rechts, links, vorn, hinten grundsätzlich frei zu halten ist, nicht überbaut werden darf, sofern in der BauO, im B-Plan oder durch Umge-

bungsbebauung nicht anders bestimmt grundsätzliche, (fast) einheitliche Regeln in allen BauO: Tiefe der AF ist abhängig von der Gebäudehöhe (bestimmter Faktor,

z. B. 0.4 = das 0.4-fache der Geb.höhe als AF), aber mind. 3 m

- AF müssen auf dem Grundstück selbst liegen (div. Ausnahmen) AF dürfen sich gegenseitig nicht überlagern (div. Ausnahmen)



Baufenster / Baufeld

Baufenster = Baufeld; keine Fachbegriffe, aber üblich in der Bau(planungs) praxis, werden identisch verwandt
Fläche auf dem GS, die nach Abzug aller Beschränkungen für die Bebauung

noch zur Verfügung steht Beispiel:

Baugrundstück 18 m breit und 32 m tief (576 m<sup>2</sup>) Baulinie 4 m hinter der vorderen GS-grenze

Baugrenze/ Bebauungstiefe 27 m hinter der vorderen GS-grenze Abstandsflächen je 3,50 m rechts und links

⇒ zur Bebauung bleibt:

Breite: 18 m ./. 3,50 m ./. 3,50 = 11 m

Tiefe: 32 m ./. 4 m ./. 5 m = 23 m

 $11 \text{ m} * 23 \text{ m} = 253 \text{ m}^2 \text{ Baufenster}$ 



Baurecht im Innenbereich

- Gibt es keinen B-Plan, besteht trotzdem verbindliches Baurecht nach § 34 BauGB, wenn:
- GS liegt im sog. "Innenbereich" = im Zusammenhang bebauter Ortsteil
   Bauplanung orientiert sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- Bauplanung orientiert sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
   Bauweise und überbaubarer GS-Fläche an der Umgebungsbebauung
   Erschließung ist gesichert
- Ortsbild wird nicht beeinträchtigt
   Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind durch die Bauplanung berücksichtigt

Grenze des "Innenbereichs" kann streitig sein, sofern keine Innenbereichssatzung für die Gemeinde existiert.



Baurecht im Außenbereich

- Gibt es keinen B-Plan und das GS liegt nicht im Innen- sondern im Außenbereich, besteht nur soweit verbindliches Baurecht nach § 35 BauGB, wenn:
- öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden
   die Erschließung gesichert ist,
  - es sich um ein "privilegiertes Bauvorhaben" (z. B. Land-, Forstwirtschaft, Forschung, Energieerzeugung) oder
     ein "teilprivilegiertes Bauvorhaben" (z. B. Bestandserhaltung, Wieder-
  - Sonstige BV "können im Einzelfall" zugelassen werden.

aufbau, Nutzungsänderung) handelt.

Damit ist der Neubau von Wohnungen oder Gewerberäumen im Außenbereich praktisch ausgeschlossen.



Baurecht während der Planaufstellung

### Baurecht durch Sonderfall (§ 33 BauGB)

Ein B-Plan ist in Arbeit, aber noch nicht wirksam beschlossen und verkündet worden - bis dahin werden noch Monate, vielleicht Jahre vergehen.

- Für einen GS-ET besteht trotzdem Baurecht, wenn:
  - das BV den beabsichtigten Festsetzungen des B-Plans entspricht,
  - er sich schriftlich verpflichtet, die beabsichtigte B-Plan-Festsetzungen einzuhalten (obwohl der B-Plan noch nicht gültig ist)
- die Erschließung gesichert ist



Unterschied Bauträger – Baubetreuer

#### <u>Baubetreuer</u>

- Bau-Betreuungsleistungen auf fremdem Grundstück, in fremdem Namen, auf fremde Rechnung ist beratend/bevollmächtigt/im Auftrag für den Bauherren tätig
- Kaum für Schäden haftbar, wenn nur beratend tätig
  Bauherr als Eigentümer ist Vertragspartner der Baufirmen
- Wenn aber der Baubetreuer selbstständig über Vermögen des Bauherren verfügt (Kontovollmacht o. ä.) -> haftbar, Vermögensschadenshaftpflichtversicherung vorgeschrieben

#### <u>Bauträger</u>

- baut auf eigenem Grundstück
- in eigenem Namen
- auf eigene (oder fremde) Rechnung mit der schon konkreten Absicht (Bauträgervertrag mit entspr. Sicherungen lt. MaBV), die Immobilie an
- Erwerber zu veräußern

   ist selbst Bauherr



Zulässigkeit baulicher Nutzung in einer M-Fläche

**M** = Mischgebiete, gemischte Bauflächen

MD = Dorfgebiete: Land- und Forstwirtschaft, Wohnen, nicht störendes

Handwerk, Gewerbe, Einzelhandel, kulturelle, soziale u. ä. Einrichtungen - MDW = Dorf-Wohngebiete: Wohnen, landwirtschaftl. Nebenerwerb, nicht wesentlich störendes Gewerbe

 MI = Mischgebiete: zum Wohnen und für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Wohnungen, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandel, Beherbergungsgewerbe, Tankstellen, Vergnügungsstätten

- MK = Kerngebiete: Handelsbetriebe, Wirtschaftseinrichtungen, Verwal-

tung, Kultur, nur ausnahmsweise Wohnungen - MU = Urbane Gebiete: Wohnen und nicht wesentlich störende Gewerbe, Einzelhandel, Gastronomie u. a.; Mischnutzung innerhalb von Gebäuden



## Zulässigkeit baulicher Nutzung in einer W-Fläche

#### W = Wohnbauflächen

- WS = Kleinsiedlungsgebiet: kleinere Wohngebäude, Nutzgärten, landwirtschaftlicher Nebenerwerb, nicht störende Gewerbebetriebe zur Versorgung der dort lebenden Bevölkerung
- als Ausnahme: Ein- u. Zweifamilienhäuser auch ohne "Nutz"gärten WR = reines Wohngebiet: ausschließlich zum Wohnen, Wohnungen und örtliche KiTas zulässig
- WA = allgemeines Wohngebiet: vorwiegend zum Wohnen, nicht störende Gewerbebetriebe zur Versorgung der dort lebenden Bevölkerung,
- kirchliche, kulturelle, sportliche und soziale Einrichtungen - WB = besondere Wohngebiete: Erhalt oder Fortentwicklung unter Berücksichtigung besonderer Eigenarten, Wohnen, Gewerbe, Büros, Geschäfte, kirchliche, kulturelle, soziale Einrichtungen



Zulässigkeit baulicher Nutzung in einer S-Fläche oder G-Fläche

S = Sonderbauflächen

**SO** = Sondergebiete

**zur Erholung:** Wochenend-, Ferienhäuser, Campingplätze

**sonstige:** Fremdenverkehr, Einkaufszentren, Messen, Klinikgebiete, Häfen, Forschungsanlagen, militärische Einrichtungen und Ähnliche mehr.

#### G = Gewerbliche Baufläche

- GE = Gewerbegebiete: Vorwiegend nicht erheblich störendes Gewerbe aller Art, Büros, Verwaltung, Tankstellen, Sportanlagen; ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichtspersonal oder Betriebsinhaber
- GI = Industriegebiet: Industrieanlagen, Betriebe aller Art, Lager, Tankstellen, ... ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichtspersonal oder Betriebsinhaber



## Ausschreibungen (Bauaufträge) oberhalb des Schwellenwerts

Ab Baukosten-"Schwellenwert" gilt für die Ausschreibung öffentlicher Bauaufträge die VOB/A-EU (nicht VOB/A)

Dieser "Schwellenwert" wird alle zwei Jahre angepasst.

Stand 2023: 5.382.000 € (ohne USt)

Bei der Ausschreibung von Bauprojekten oberhalb dieses Werts muss lt.

<u>Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen</u> (engl. Government Procurement Agreement, kurz GPA) ein solcher Auftrag für die EU und die weiteren GPA-Länder ausgeschrieben werden.

- Vergabeverfahren s. §§ 3 ff VOB/A-EU:

  Offenes Verfahren
  - Nicht-offenes Verfahren
  - Verhandlungsverfahren
  - Wettbewerblicher Dialog
  - Innovationspartnerschaft



Erschließung

#### Erschließung

je nach Zusammenhang unterschiedliche Bedeutung

Notwendige bauliche Maßnahmen und rechtl. Regelungen, um ein Grundstück ordnungsgemäß (baulich) nutzen zu können; Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz; Voraussetzung für die Bebauung ("gesicherte Erschließung")

Beitragsfähige Erschließungsanlagen (s. §§ 123 ff BauGB) = Straßen, Wege, Plätze, öffentliche Grünanlagen u. Ä. Anlagen

Kosten für den Bau können zu 90 % auf die Anwohner umgelegt werden (§ 127 ff BauGB), mind. 10 % trägt die Gemeinde

Erschließung im weiteren Sinne: Leitungsgebundener Anschluss des Grundstückes bzw. Gebäudes an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Gas, Wasser, Entwässerung, Telefon, Heizung) – Kosten tragen die Eigentümer

Wasser, Entwässerung, Telefon, Heizung) – Kosten tragen die Eigentümer über laufende Gebühren bzw. Umlagen an den Versorger



VOB

### **VOB** = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Anerkanntes Regelwerk der Bauvertrags-Praxis, gilt als insgesamt ausgewogen, entspricht somit allgemeinen Geschäftsbedingungen, muss ausdrücklich vereinbart werden, sonst gilt Werkvertragsrecht nach BGB

Besteht aus drei Teilen:

 A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
 B Allg. Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen (Art und Umfang, Vergütung, Abnahme, Abrechnung, Gewährleistung,

...)
C Allgemeine technische Normen (DIN)



Baunebenkosten

#### Teil der Baukosten

Lt. Anl. 1 zur II. BV Abschn. II, Pkt. 3 bzw. DIN 276:

- Architektenhonorar, Ingenieurleistungen (techn. Baubetreuung)

Verwaltungsleistungen des Bauherren (kaufm. Baubetreuung)

- Geldbeschaffungskosten

Finanzierungskosten (Zins) während der Bauphase

Kosten der ZwischenfinanzierungGrundsteuer während der Bauphase

Kosten der Behördenleistungen (Gebühren)

Bauversicherungen

Richtfestu. Ä. m.



Bauantrag

Bauvorlagen (Unterlagen im Zusammenhang mit einem Bauantrag)

Landesrechtlich unterschiedlich geregelt (Landesbauordnung, Bauvorlagenverordnung o. Ä.), in jedem Fall (u. a.) aber:

#### Bauantrag:

- Benennung von Bauherr, Entwurfsverfasser, (Bauleiter)
- Art, Benennung des Bauvorhabens, Maßzahlen
- Angabe des Bauplatzes
   Unterschriften von Bauherr und Entwurfsverfasser (Architekt)

#### Bauvorlagen:

- amtlich bestätigter Lageplan, Auszug Flurkarte
- Bauzeichnungen, Grundrisse, Ansichten, Schnitte
  - Bau-, Betriebsbeschreibung
- Standsicherheitsnachweis (Statik)
- Nachweise zu Brandschutz, Lärmschutz, Wärmedämmung, Ersatzpflanzungen, Stellplätzen, ...



BGB-Bestimmungen zum "Bauvertrag" (seit 01.01.2018)

Novellierung BGB-Werkvertragsrecht 2018; §§ 650a ff

mungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung

Def.: Vertrag über die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage..., die Instandhaltung .... wenn das Werk für die Konstruktion, den Bestand oder den bestim-

Anordnungsrecht des Bestellers (Änderungen der Bauausführung)
Abschlagszahlungen (nur) in Höhe des Werts der bereits erbrachten Bau-

leistungen

Gewährleistungsfrist 5 Jahre (unverändert)
Besteller darf jederzeit kündigen, AN nur aus wichtigem Grund; Zahlung der erbrachten Teilleistung

Sicherungshypothek oder Bauhandwerkersicherung möglich Förmliche oder fiktive Abnahme nach Fristsetzung



Bauvoranfrage - Bauvorbescheid

#### Bauvoranfrage:

an Baubehörde

- Sinnvoll, um geplante Bauvorhaben im Vorfeld schon prüfen zu lassen
- konkrete Fragestellung zum Vorhaben, noch keine Planungsunterlagen nötig
- → Bauvorbescheid (= "kleine Baugenehmigung"), max. drei Jahre gültig (Landesrecht) => Rechtsanspruch auf Baugenehmigung, wenn der spätere Genehmigungsantrag dem Vorbescheid im Wesentlichen entspricht

## formeller Bauantrag, Baugenehmigung:

Ob überhaupt notwendig, ist in den jeweiligen Landesbauordnungen geregelt; vielfach Genehmigungsfreistellungen oder Vereinfachungen



Baubuchhaltung (Kontenklasse 7)

Aktivierung der Primärkosten vor Beendigung des Bauvorhabens

Die während des Baus NICHT als Baukosten gebuchten Beträge (weil Primärkosten) werden bei Bauabschluss aktiviert, also den Baukosten zugebucht.

Eigenleistungen (Personalkosten, SVA): AV: (707) BNK an (650) akt. EL UV: (717) BNK an (642) BE akt. EL

Grundsteuer während der Bauzeit: AV: (707) BNK an (6591) akt. GrSt UV: (717) BNK an (6431) BE sonst. Akt.

FK-Zinsen während der Bauzeit AV: (707) BNK an (6590) akt. FK-Zinsen UV: (717) BNK an (6430) BE akt. FZ



BGB-Bestimmungen zum "Verbraucherbauvertrag" (seit 01.01.2018)

Bauvertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher

Baubeschreibung ist dem Verbraucher auszuhändigen und wird Vertragsbestandteil

Verbindliche Festlegung der Bauzeit bzw. Fertigstellungstermin 14-tägiges Rücktrittsrecht des Verbrauchers vom Bauvertrag

Abschlagszahlungen nur max. 90 % der Gesamtvergütung

Alle Planungs- und Bauunterlagen sind an den Verbraucher herauszugeben VOB-Regelungen oder Individualvereinbarungen nur, wenn sie den Verbraucher nicht benachteiligen



Enteignung

## Enteignung (s. §§ 85 ff BauGB)

nur gegen Entschädigung

- u. a. zur Durchsetzung eines B-Plans möglich
- nur als letztes Mittel

- nur im unbedingt notwendigen Umfang

wenn zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich



### Ablauf einer städtebaulichen Sanierung

#### 1. Vorbereitung

- vorbereitende Untersuchungen
- förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung),
   Sanierungsstelle, Sanierungsvermerk in Grundbüchern
- Festlegung der Ziele und Zwecke der Sanierung
- städtebauliche PlanungSozialplan für betroffene Bewohner

#### 2. Durchführung

- Ordnungsmaßnahmen
- Baumaßnahmen

#### 3. Sanierungsabschluss

- Zahlung Ausgleichsbeitrag der Eigentümer
  - Löschung Sanierungsvermerk in Grundbüchern
  - Entlassung der Gebiete aus der Sanierungssatzung



# Im Rahmen der städtebaulichen Sanierung übernimmt

- a) die Gemeinde ...
- b) der GS-Eigentümer ...

#### s. §§ 136 ff BauGB

#### Die Gemeinde übernimmt Kosten und/oder Durchführung von:

 Vorbereitung, also Untersuchung, Festlegung des Sanierungsgebiets, Bauleitplanung, Sozialplan
 Durchführung von Ordnungsmaßnahmen, also Bodenordnung, Umzüge,

- Bau von Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen

- (Bau)Maßnahmen, die die GS-Eigentümer nicht (zügig) durchführen

## Die GS-Eigentümer übernehmen Kosten und Umsetzung an Ihren Gebäuden entsprechend der Sanierungssatzung, also z. B.

- Instandsetzung,

Freilegung, Erschließung

- Modernisierung,
- Neubau, Rückbau



Formen und Rechtsfolgen der Abnahme eines Bauwerks

## Formen nach BGB:

- Förmliche (körperliche) A.: gemeinsame Begehung, Protokoll, ggf. Vereinbarungen zu Mängeln, Unterschriften

 Fiktive A.: Nach Fristsetzung durch AN, Verweigerung der A. dann nur unter Nennung des/der Mängel mit Begründung möglich, sonst gilt A. mit Fristende

#### Formen nach VOB:

- Förmliche A. (s. o.) wenn vereinbart bzw. verlangt
- Fiktive A. nach 6 Werktagen ab Nutzungsbeginn oder nach 12 WT ab Mitteilung der Fertigstellung

Rechtsfolgen der Abnahme:

- Schlussrechnung, (Rest)Zahlung des Werklohns
- Gefahrübergang vom AN auf AG Beginn der Gewährleistungsfrist
- Beweislastumkehr



Entwicklungszustand von Grundstücken (Entwicklungsstufen des Bodens) lt. Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)

s. § 5 ImmoWertV

### Flächen der Land- und Forstwirtschaft, Ackerland

keine bauliche Nutzung

#### Bauerwartungsland

Bebauung mittelfristig zu erwarten, z.B. nach Rechtskraft eines Flächennutzungsplanes, kein konkretes Baurecht

#### Rohbauland

Grundsätzlich nach §§ 30, 33, 34 BauGB bebaubar, aber noch nicht erschlossen

# Baureifes Land, Bauland

sofortige Bebaubarkeit gegeben



Möglichkeiten der Sicherung der Bauleitplanung

- Zurückstellung von Baugesuchen
- VeränderungssperreGesetzl. Vorkaufsrecht der Gemeinde
- Bodenordnung, Umlegungsverfahren

Enteignung



Gewährleistungsfrist (Haftung) des Architekten/Bauvorlageberechtigen Mögliche Leistungen ightarrow s. HOAI-Leistungsphasen

Die neun Grund-Leistungsphasen (LP) sind in § 34 HOAI aufgelistet und in Anlage 10 zu § 34 detailliert dargestellt plus weitere "Besondere Leistungen".

Je nach Bedarf können alle LPen, nur einige ausgewählte oder einzelne LPen vereinbart werden.

Die Gewährleistungsfrist und damit Haftung des Architekten beträgt 5 Jahre – "ab Abnahme der Leistung" (§ 634a BGB).

Sie beginnt beim Architekten also ieweils mit der Abnahme der mangelfreien

Sie beginnt beim Architekten also jeweils mit der Abnahme der mangelfreien LPe. Ob es sich dabei z. B. um die Grundlagenermittlung, die Erstellung der Baupläne oder die Aufsicht während der Bauphase handelt, ist egal.

Übernimmt der Architekt auch LP 9 (Begleitung nach Bauabnahme während der 5 Jahre Gewährleistungsfrist der Bauunternehmen), beginnt seine Gewährleistung hierfür ebenfalls nach Ablauf, endet also 10 Jahre nach Baufertigstellung.



Wirtschaftliche Baubetreuung (Kaufmännische Baubetreuung)

- Mögliche Leistungen von Bauträgern/Bauherren (Immobilienkaufleuten)
  - Regelung dinglicher Rechte (Freimachen von Rechten Dritter) Kalkulation der Gesamtkosten
  - Finanzierungsplan/Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung
  - Beschaffung und dingliche Sicherung der Finanzierungsmittel
  - Vergabe der Bauaufträge
  - Zwischenfinanzierung während der Bauphase - Versicherungen
    - Buchführung, Zahlungsverkehr
  - Teil- und Schlussabrechnung



Ablauf bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan)

Planungshoheit liegt bei Gemeinden (s. §§ 2 ff BauGB)

Ortsübliche Bekanntmachung über die Aufstellung eines B-Plans

Abstimmung mit Nachbargemeinden (Raumordnung)

Umwelt(schutz)prüfung, -bericht

Stellungnahmen abzugeben

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe → 1 Woche Öffentliche Auslegung der Entwürfe mindestens → 1 Monat = Möglichkeit,

Prüfung der Stellungnahmen, Mitteilung an die Personen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden – Stellungnahmen innerhalb eines Monats

Ggf. Berücksichtigung der Stellungnahmen, neuer Entwurf, erneute Auslegung,  $\dots$ 

Sonst: Satzungsbeschluss und Verkündung → Rechtswirksamkeit



Berechnung Architektenhonorar lt. HOAI (Teil der Baunebenkosten)

Summe der anrechenbaren Baukosten (netto)

Bestimmung der Honorarzone 

Spanne des Honorars (ggf. Interpolation der Honorarsumme bei Zwischenwerten)

\* Prozentsatz entsprechend vereinbarter Leistungsphasen (LP)

Abschläge bei gleichen Bauten (§ 11 (3) HOAI):

- 1. 4. Wiederholung nur 50 % Hon.anspruch der LP 1-6 5. - 7. Wiederholung nur 40 % Hon.anspruch der LP 1-6
- ab 8. Wiederholung nur 10 % Hon.anspruch der LP 1-6 LP 7, 8 und 9 immer voller Hon.anspruch
- + Nebenkosten (Pauschale für Aufwandsentschädigung o.ä.; nur wenn vereinbart)

zzgl. Umsatzsteuer

EuGH-Urteil 04.07.2019: Honorarsätze der HOAI sind unverbindlich, es dürfen auch niedrigere oder höhere Honorare vereinbart werden.



(Mögliche) Inhalte eines Architektenvertrages

- Namen und Kontaktdaten der Vertragspartner
- ProjektbeschreibungLeistungen (Leistungsphasen)
- Honorar und ZahlungsbedingungenAufgaben, Pflichten des Bauherren
- Haftung und Versicherung
- Gewährleistung, Verjährung der Architektenleistungen
  - Einzuhaltende Fristen, Vertragsstrafen bei Verzug
    - Geistiges Eigentum, Urheberrecht an Plänen u. ä.
- Vertraulichkeit
- Kündigungsmöglichkeiten
- Streitbeilegung, Schiedsstelle

Änderungen und Zusatzleistungen



Wesentliche Bestimmungen der MaBV (Makler- und Bauträgerverordnung) für Bauträger und Baubetreuer

Gilt (auch) für Bauträger und Baubetreuer,

dient dem Schutz der Vermögensinteressen des Auftraggebers

- Sicherheitsleistungen (Vermögenschadenshaftpflichtversicherung o. Bankbürgschaft)
- Vertragsgemäße Vermögensverwendung wirtschaftliche Rechnungsführung
- getrennte Verwaltung von eigenem Vermögen
- Buchführungspflicht, Rechnungslegung - Aufbewahrungspflicht (Prospekte, Inserate, Exposes, Vereinbarungen,
- ...) → 5 Jahre
- Informations-Pflicht (dt. Sprache, wahr, zeitnah, ...) jährliche Prüfpflicht durch unabhängigen Prüfer



Einige Unterschiede zwischen Bauvertragsrecht nach VOB und Werkvertragsrecht nach BGB

VOB	BGB
gilt nur, wenn ausdrücklich vereinbart	gilt, wenn nicht anders oder unwirksam vereinbart
Gewährleistg.: BT ist befreit, wenn: schlechte Arbeit des Vorunternehmers, mangelhafte Bauzeichnungen, Anwei- sungen des Bauherren	Mängelansprüche, Gewährleistung: Nachbesserung, Nachlieferung, Scha- densersatz, Minderung, Rücktritt
Gewährleistungsfrist: 4 Jahre, am Grundstück 2 Jahre	Gewährleistungsfrist: 5 Jahre am Grundstück: 2 Jahre
Teilzahlungen nach bestimmtem Bau- fortschritt	Werklohn bei Endabnahme Vorauszahlung möglich
förmliche Abnahme, Teilabnahme o. fiktive Abnahme	förmliche oder fiktive End-Abnahme
Gefahrübertragung bei Teilabnahmen auf den AG	Haftung des Unternehmens bis zur Abnahme



# Besondere Sicherungspflichten des Bauträgers gemäß MaBV

## s. § 3 MaBV

notariell beurkundeter Bauträgervertrag

Auflassungsvormerkung zu Gunsten des Erwerbers Freistellungserklärung der Grundpfandrechtsgläubiger

s. § 7 MaBV

alternativ: Bankbürgschaft

Baugenehmigung muss vorliegen

Erst nach Erfüllung der o. g. Sicherungen darf der Bauträger bis zu 7 Teilzahlungen nach bestimmtem Baufortschritt vom Erwerber entgegennehmen. (z. B. erste Teilzahlung: 30 % der Bausumme nach Beginn der Erdarbeiten)



Städtebaulicher Vertrag

s. § 11 BauGB: Sonderform öffentlich-rechtlicher Verträge zur Umsetzung städtebaulicher Aufgaben im öffentlichen Interesse

Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit privaten Investoren

### Beispiele:

- Ausarbeitung von Bebauungs- oder Landschaftsplänen
- Grundstücksbebauung f. Wohnbedarf, naturschutzrechtliche Ausgleichsbebauung
- Erschließung, Infrastruktur, Klimaschutzmaßnahmen
- Investor übernimmt die Kosten, die Gemeinde schafft Baurecht (Baugenehmigung, B-Plan, Innenbereichssatzung)
- Nutzen für die Gemeinde: städtebauliche Entwicklung, Förderung Wohnungsbau, keine Kosten (die übernimmt der Investor)
- Nutzen für Investor: Gewinn durch Nutzung, Bewirtschaftung, Vermietung, Vermarktung, Verkauf o. ä.



Zusammenhang zwischen einem Vorhabenund Erschließungsplan, Durchführungsvertrag und vorhabenbezogenem Bebauungsplan

#### s. § 12 BauGB

Vorhaben- und Erschließungsplan = Form der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Privatinvestor

Vorhabenträger (Investor) legt der Gemeinde seinen <u>Vorhaben- und Erschlie</u>ßungsplan für ein Projekt vor.

Wenn die Gemeinde diesem Plan (ggf. mit Änderungen) zustimmt, schließt sie mit dem Vorhabenträger einen <u>Durchführungsvertrag</u>. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger, dieses Vorhaben einschl. der Planung und Erschließung innerhalb einer bestimmten Frist auf eigene Kosten umzusetzen.

Damit leitet die Gemeinde das Bebauungsplanverfahren ein (schafft Baurecht) – mit einem Satzungsbeschluss für einen <u>vorhabenbezogenen</u> <u>Bebauungsplan</u> für dieses konkret geplante Bauprojekt.



# Bebauungsplan der Innenentwicklung

### B-Plan der Innenentwicklung - s. § 13a BauGB

# beschleunigtes (vereinfachtes) Verfahren zur Aufstellung von B Plänen

- zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Baulückenschließung
- für Flächen bis GF 20.000 m<sup>2</sup> problemlos möglich,
- für Flächen von GF 20.000 GF 70.000 m² zulässig, wenn voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (GF = Geschossfläche)

### Vereinfachung durch:

- ohne bzw. Abweichung vom F-Plan möglich, erst nachträgliche Berichtigung des F-Plans
- keine formelle frühzeitige Bürgerbeteiligung nötig
- ohne formelle Umweltprüfung => kein Umweltbericht



Vereinfachtes Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

### "Vereinfachtes Verfahren" - s. § 13 BauGB

Bei der Aufstellung/Änderung von B-Plänen zulässig, wenn

- von der ursprünglichen Planung oder der derzeitigen (Umgebungs) bebauung nicht wesentlich abgewichen wird,
- keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
- keine Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind
   sich das Baugrundstück im Innenbereich befindet.

### Damit

- ist kein Umweltbericht nötig
  - kann auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet werden und
- statt der öffentl. Auslegung bzw. Beteiligung nur eine Möglichkeit der "Stellungnahme" durch betroffene Bürger bzw. TöB geschaffen werden.



Veränderungssperre

Veränderungssperre – s. §§ 14, 16 ff BauGB

Mittel zur Sicherung der Bauleitplanung durch die Gemeinde

Kann als Satzung für max. 2 Jahre beschlossen werden

Damit keine (wert)verändernden, baulichen u. a. Veränderungen mehr ohne Zustimmung der Planungsstelle der Gemeinde zulässig

Vermerk in Abt. II der entsprechenden Grundbücher möglich Erlischt, wenn Bauleitplan rechtskräftig wird oder nach spätestens 2

Jahren, kann aber 2 mal um je 1 Jahr verlängert werden, also insgesamt his max. 4 Jahre Kann anschließend erneut beschlossen werden – dann aber Anspruch der GS-Eigentümer auf Entschädigung bei nachgewiesenen Vermögens-

nachteilen



## Zurückstellung von Baugesuchen

Zurückstellung von Baugesuchen - s. § 15 BauGB

("kleine Veränderungssperre")

Tritt auf Antrag der Gemeinde (Planungsstelle) an die Baugenehmigungsbehörde in Kraft

Ist eine Möglichkeit zur Sicherung der Bauleitplanung, wenn (noch) keine Veränderungssperre beschlossen wurde

Bearbeitung von Bauanträgen wird für max. 12 Monate ausgesetzt.

Auch baugenehmigungsfreie Bauvorhaben können in dieser Zeit untersagt werden



# Bodenordnung, Umlegungsverfahren

Mit "**Bodenordnung**" ist das "**Umlegungsverfahren**" gemeint (s. §§ 45 ff BauGB), wodurch "zweckmäßig gestaltete Grundstücke" entstehen.

## Ablauf:

- Satzungsbeschluss, Bildung einer Umlegungsstelle, Einbeziehung der betroffenen GS-Eigentümer
- 2. Zusammenfassung aller betroffenen Flächen als "Umlegungsmasse"
- 3. "Herausschneiden" aller benötigten öffentlichen Flächen

Ist nur im Innenbereich oder im B-Plan-Bereich zulässig

- 4. Rest = "Verteilungsmasse" wird den Eigentümern mit neuem Schnitt nach bestimmtem Schlüssel wieder zugewiesen
- Ausgleichszahlungen für Wertsteigerung (GS besser nutzbar) durch die Eigentümer innerhalb von 10 Jahren



## Baurechtliche Planbereiche nach

- § 30 (Bebauungsplan)
- § 33 (während Planaufstellung)
- § 34 (Innenbereich)
- § 35 (Außenbereich)

Zulässigkeit von Bauvorhaben, Baurecht nach

- § 30: wenn ein B-Plan existiert und die Erschließung gesichert ist
- § 33: wenn die Aufstellung eines B-Planes beschlossen ist, der Investor die
- geplanten, aber noch nicht beschlossenen Regeln schriftlich anerkennt, die Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung erfolgt ist und die Erschließung gesichert.
- § 34: kein B-Plan, aber "Innenbereich" (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) Bauvorhaben entspr. der Umgebungsbebauung zulässig, wenn
- teile) Bauvorhaben entspr. der Umgebungsbebauung zulässig, wenn Erschließung gesichert.
- § 35: kein B-Plan, aber "Außenbereich" damit Bauvorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange gewährleistet, Erschließung gesichert und es (teil-)privilegierte Bauvorhaben sind (Aufzählung in § 35)



Kauf eines unbebauten Baugrundstücks, Buchung bei L-N-W

- a) für das Anlagevermögen
- b) für das Umlaufvermögen

a) AV
(02) GS o Bauten an (44210) VB GS-Kauf
b) UV

an

(44210) VB GS-Kauf

(10) GS o Bauten



Erwerbsnebenkosten beim Grundstückskauf

- a) Beispiele
- b) Buchungen im AV
- c) Buchungen im UV

a) Beispiele:

Grunderwerbsteuer, Notarkosten, Grundbuchgebühren, ggf. Maklerprovision (! Aktivierungspflichtig, kein Aufwand!)

b) AV

(02) GS o Bauten an (4xxx) entspr. VB-Konto

c) UV

(10) GS o Bauten an (4xxx) entspr. VB-Konto



Bauvorbereitungskosten im Jahr des geplanten Baubeginns

- a) Beispiele
- b) Buchungen im AV
- c) Buchungen im UV

Buchung aller Kosten, die im sonstigen operativen Geschäft nicht, sondern nur wegen eines bestimmten Neubauprojekts anfallen; noch kein Baubeginn, aber noch im selben Wirtschaftsjahr geplant.

a) Beispiele: Bedarfsplanung, Marktforschung, Bodenuntersuchungen, Gebühren, Grundlagenermittlung, Vorplanung etc.

(700) BVK an (4420) VB Bau/Inst.

b) AV:

c) UV:

(710) BVK an (4420) VB Bau/Inst.



Zwei Umbuchungen bei Baubeginn

- a) Buchungen im AV
- b) Buchungen im UV

## Mit Baubeginn sind zwei Umbuchungen notwendig:

- Das im Vermögen bilanzierte Baugrundstück wird mit dem gesamten Buchwert in die Baubuchhaltung (Kt. Kl. 7) umgebucht
- Rei den hisherigen Bauvorhereitungskosten handelt es sich (ah jetzt)

<u>o</u>	nüssen entsprechend umgebucht	
Umbuchung Baugrundstück	Umbuchung Bauvorb.kosten	
a) Anlage	vermögen	
(701) BauGS an (02x) GS	(707) BNK an (700) BVK	ĺ

b) Umlaufvermögen

(711) BauGS an (10x) GS

Umbuchung Baugrundstück	Umbuchung Bauvorb.kosten

(717) BNK an (710) BVK



Baubuchhaltung (Kontenklasse 7) Kontengruppen in Kontenklasse 7, Beispiele

- (7x0) K. d. Bauvorbereitung z. B. Bedarfsplanung, Marktforschung, Bodenuntersuchungen
- (7x1) K. d. Baugrundstücks z. B. Kaufpreis, GESt, Notar, Grundbuch, einmalige Zahlungen
- (7x2) K. d. Erschließung
- außerhalb d. Grundstücks, z. B. Baustraße (7x3) K. d. Bauwerks

(7x7) Baunebenkosten

- innerhalb des Gebäudes, z. B. Keller, Rohbau, Einbauten (7x4) K. d. Geräts
- beweglich; z. B. Möbel, Feuerlöscher, Werkzeuge (7x5) K. d. Außenanlagen

umgeb. BVK, Architekt; Versicherungen, Primärkosten

- (7x6) K. d. zusätzlichen Maßnahmen ungeplant, z. B. Bauarbeiterunterkünfte, Grundwassersenkung
- auf dem GS, z. B.: Wege, Zäune, Spielplatz, Fahrradständer



Baubuchhaltung (Kontenklasse 7) Laufende Baubuchhaltung (Beispiele) Primärkostenbuchungen Eingangsrechnungen der am Bau beteiligten Unternehmen werden gebucht.

(703) bzw. (713) Bau an (4420) VB Bauu/Inst z. B. ER Kfz-Stellplätze auf dem GS:

z. B. ER für Fertigstellung Keller:

(705) bzw. (715) AA an (4420) VB Bau/Inst

z. B. Gehaltszahlung an angestellten Architekten

! Primärkosten (83x) PersAufw an (47x) VB Pers

z. B. Abbuchg. Grundsteuer ! Primärkosten

! Primärkosten (8910) GrSt an (2740) Bank

z. B. RE Catering Richtfest (707) bzw. (717) BNK an (4421) VB and. L+L



Baubuchhaltung (Kontenklasse 7) Rückbuchung nach Aktivierung der Primärkosten und Bauende Mit Abnahme des Bauwerks (Bauende) und nach Aktivierung der Primärkosten wird die Kt. Klasse 7 geschlossen, es gibt keine Baubuchhaltung mehr, das bebaute Grundstück wir in die (normale) Finanzbuchhaltung umgebucht.

```
AV: (00) GS mit WoBau
an (701 BauGS)
an (702) Erschl.
...
an (707) BNK
```

UV: (14) GS mit fertigen Bauten an (711) BauGS an (712) Erschl.

an (717) BNK